

ABWÄGUNGSTABELLE

Bearbeitungsstand: 17.11.2025

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung vom 13.10.2025 bis 14.11.2025

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

und der

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 13.10.2025 bis 14.11.2025

(gem. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

zur IV. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der

„EHEMALIGEN ZOLLERNALB-KASERNE“, Entwurf vom 01.07.2025

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen – Obernheim

Leseanleitung:

In dieser Abwägungstabelle sind sämtliche Stellungnahmen enthalten, die während der auf Seite 1 aufgeführten Beteiligungszeiträume eingegangen sind.

In der **Spalte 1** wird die laufende Nummerierung der Absender der Stellungnahme entsprechend der vorgenannten Liste aufgeführt.

In **Spalte 2** dieser Abwägungstabelle befindet sich die **Originalstellungnahme** der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange / der Öffentlichkeit.

In **Spalte 3** ist ein **Abwägungsvorschlag** der Verwaltung unter Berücksichtigung sämtlicher öffentlicher und privater Belange aufgeführt. Die eigentliche Gewichtung der einzelnen Belange und die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander erfolgt durch den Gemeinderat.

In **Spalte 4** befindet sich eine **Beschlussempfehlung** wie aus Sicht der Verwaltung die vorgebrachten Hinweise und Anregungen bei der Planung Berücksichtigung finden sollten.

Hierbei wird nachfolgend unterschieden:

- **Kenntnisnahme:** Die Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.
- **Bereits berücksichtigt:** Die aufgeführte Thematik ist bereits in der vorliegenden Planung bzw. den Anlagen zum Bebauungsplan berücksichtigt worden und bedarf somit keiner Änderung.
- **Änderung / Ergänzung:** Die vorgebrachten Hinweise / Anregungen werden in der Planung durch eine Änderung / Ergänzung in der entsprechenden Unterlage berücksichtigt.
- **Berücksichtigung außerhalb BP:** Die Hinweise / Anregungen sind nicht Aufgabe der Bauleitplanung, können jedoch in einem nachgelagerten Planungsschritt bzw. nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden. Eine Änderung an der vorliegenden Bauleitplanung ist an dieser Stelle nicht notwendig.
- **Keine Änderung:** Die vorgebrachten Belange werden in die Abwägung eingestellt. Der vorliegenden Planung wird in Anbetracht der einzelnen konkurrierenden Nutzungen der Vorrang gegeben.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
01	Landratsamt Zollernalbkreis	-
02	Regierungspräsidium Tübingen	14.11.2025
03	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	22.10.2025
04	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	05.11.2025
05	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8, Forstdirektion	-
06	Regionalverband Neckar-Alb	29.10.2025
07	Handwerkskammer Reutlingen	-
08	Industrie- und Handelskammer Reutlingen	17.10.2025
09	Polizeipräsidium Reutlingen	-
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	-
11	ZV WV Hohenberggruppe, Wasserwerk Hammer	-
12.1	Netze BW, Team Rohrnetz & Wasserkompetenz, Netzregion Heuberg	22.10.2025
12.2	Netze BW GmbH, Leitungsbau Hochspannung	15.10.2025
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	22.10.2025
14	Albstadtwerke	31.10.2025
15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentl. Rechts, Hauptstelle Dortmund, Sparte Verwaltungsaufgaben – Träger öffentlicher Belange, Nebenstelle Düsseldorf	16.10.2025
16	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn	-
17	Ericsson Services GmbH	27.10.2025
18	Stadtverwaltung Balingen	-
19	Stadtverwaltung Albstadt	13.11.2025
20	Gemeindeverwaltung Nusplingen	-
21	Gemeindeverwaltung Obernheim	-
22	Gemeindeverwaltung Hausen a.T.	-
23	Gemeindeverwaltung Ratshausen	-
24	Bürgermeisteramt Schweningen	-
25	Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt	13.10.2025
26	Stadtverwaltung Meßstetten	-

Folgende Vereine / Verbände wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
V1	Verein Naturpark Obere Donau e.V.	-
V2	Naturschutzbüro Zollernalb e.V.	-
V3	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	-
V4	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	-
V5	Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg e.V. (NABU)	-
V6	Schwäbischer Albverein	-

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen Tübingen 14.11.2025 Name: Ursel Hasbemann Durchwahl: 07071 757-3214 Aktenzeichen: RPT0210-2434-312/3/15 (Bitte bei Antwort angeben) baldauf architekten und stadtplaner gmbh Geschäftsführer: Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart per E-Mail: j.amiguet@baldaufarchitekten.de  Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch) Ihr Schreiben vom 13.10.2025 A. Allgemeine Angaben VVG Meßstetten – Nusplingen - Obernheim ☒ 4. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich der ehemaligen Zollernalb-Kaserne ☐ Bebauungsplan ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Fristenablauf für die Stellungnahme am 14.11.2025 B. Stellungnahme ☐ Keine Anregungen oder Bedenken. ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 bis 3.		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 2	- 2 - I. Belange der Raumordnung Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen – Obernheim die 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der ehemaligen Zollernalb-Kaserne. Auf der Fläche der ehemaligen Bundeswehrkaserne soll ein interkommunales Gewerbegebiet entstehen. Hierzu haben die Städte und Gemeinden Albstadt, Balingen, Meßstetten, Nusplingen und Obernheim den Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ (IIGP Zollernalb) gegründet. Dem entsprechend soll im FNP statt der bisherigen Sonderbaufläche Bund und einer angrenzenden Fläche für die Landwirtschaft eine große gewerbliche Baufläche, im Bereich der Sportflächen eine Grünfläche (Fläche für Sport- und Spielanlagen) und Flächen für die Forstwirtschaft vor. Im Vorentwurf war noch eine Sonderbaufläche „BOS-Digitalfunk und Betriebsgelände“ dargestellt. Gegenüber dem Wegfall dieser Fläche werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. In seiner Stellungnahme vom 21.06.2023 hat das Regierungspräsidium bemängelt, dass die im FNP geplante gewerbliche Baufläche im Norden, Nordwesten und im Nordosten deutlich über den im Regionalplan festgelegten Industrie- und Gewerbeschwerpunkt hinausgehe und das Ziel der Raumordnung „Regionaler Grünzug“ der Darstellung einer gewerblichen Baufläche in den genannten Bereichen entgegenstehe. Nachdem diese „Überschneidungsflächen nunmehr als „Flächen für die Forstwirtschaft“ dargestellt sind, wird kein Zielverstoß mehr gesehen. Aus Sicht der Raumordnung werden daher keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der 4. FNP-Änderung vorgebracht.	zu I. Belange der Raumordnung Die nebenstehende Sachdarstellung und dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 2	- 3 - II. Belange der Flüchtlingsunterbringung In Abstimmung mit dem zuständigen Referat V 2 Erstaufnahme von Flüchtlingen im Ministerium der Justiz und für Migration wird mitgeteilt: Aus Sicht der Flüchtlingserstaufnahme im Land Baden-Württemberg wäre es gut, wenn auch ein neuer FNP einer späteren, eventuell notwendig werdenden (derzeit aber nicht absehbaren/geplanten) Flüchtlingsunterbringung nicht entgegenstünde. Ergänzender Hinweis: Die Wahrung der Möglichkeit, Teile des Geländes auch zukünftig ggf. für Flüchtlingsunterbringung zu nutzen, liegt auch im Interesse des Zollernalbkreises, der bekanntlich dort schon mehrfach eigene Flüchtlinge untergebracht hat. III. Belange des Grundwasserschutzes Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen zu den Belangen des Grundwasserschutzes vom 21.06.2023 wird verwiesen. IV. Belange des Naturschutzes Die Belange der höheren Naturschutzbehörde werden nach derzeitigem Stand durch die Planung nicht berührt. gez. Habermann Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter Datenschutzklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.	zu II. Belange der Flüchtlingsunterkunft Eine weitere Flüchtlingsunterkunft ist derzeit auf dem Gelände der ehemaligen Zollernalb-Kaserne nicht vorgesehen. Der parallel aufgestellte Bebauungsplan sieht Flächen für Industrie und Gewerbe vor. Sollte sich dennoch zukünftiger Bedarf ergeben und eine Unterbringung am Standort gewünscht sein, kann dies im Rahmen der Zulässigkeit durch das Baugesetzbuch umgesetzt oder entsprechende planungsrechtliche Schritte eingeleitet werden. Zum aktuellen Zeitpunkt wird aber der oben genannten städtebaulichen Entwicklung der Vorzug gegeben und an der Planung festgehalten. zu III. Belange des Grundwasserschutzes Der Verweis auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen zu den Belangen des Grundwasserschutzes vom 21.06.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist zur Information nochmals nachfolgend aufgeführt. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, die die Belange des Grundwasserschutzes berücksichtigen. Hierauf wird verwiesen. zu IV. Belange des Naturschutzes Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der höheren Naturschutzbehörde nicht berührt werden.	keine Änderung Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 2	Schreiben vom 21.06.2023 und Zwischenabwägung zur Information. Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen Tübingen 21.06.2023 Name Ursel Habermann Durchwahl 07071 757-3214 Aktenzeichen RPT0210-2434-312/3/8 (Bitte bei Antwort angeben) baldauf architekten und stadtplaner gmbh Geschäftsführer: Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart per E-Mail: j.gerhardt@baldaufarchitekten.de  Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch) Ihr Schreiben vom 22.05.2023 A. Allgemeine Angaben VVG Meßstetten – Nusplingen - Obernheim ☒ 4. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich der ehemaligen Zollernalbkaserne ☐ Bebauungsplan ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Fristenablauf für die Stellungnahme am 16.06.2023; es wurde eine Fristverlängerung bis 23.06.2023 gewährt B. Stellungnahme ☐ Keine Anregungen oder Bedenken. ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 bis 3.	Schreiben vom 21.06.2023 und Zwischenabwägung zur Information. Siehe Bewertungsvorschlag auf folgenden Seiten.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 2	- 2 - I. Belange der Raumordnung Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen – Obernheim die 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der ehemaligen Zollernalbkaserne. Auf der Fläche der ehemaligen Bundeswehrkaserne soll ein interkommunales Gewerbegebiet entstehen. Hierzu haben die Städte und Gemeinden Albstadt, Balingen, Meßstetten, Nusplingen und Obernheim den Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ (IIIGP Zollernalb) gegründet. Dem entsprechend soll im FNP statt der bisherigen Sonderbaufläche Bund und einer angrenzenden Fläche für die Landwirtschaft eine große gewerbliche Baufläche, im Bereich der Sportflächen eine Grünfläche (Fläche für Sport- und Spielanlagen) und eine Sonderbaufläche „BOS-Digitalfunk und Betriebsgelände. Mit der 5. Regionalplanänderung wurde das Gebiet der ehemaligen Zollernalbkaserne als neuer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt. Damit entspricht die FNP-Änderung im Grunde der Festlegung im rechtskräftigen Regionalplan Neckar-Alb. Allerdings geht die im FNP geplante gewerbliche Baufläche im Norden, Nordwesten und im Nordosten deutlich über den im Regionalplan festgelegten Industrie- und Gewerbeschwerpunkt hinaus. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Da der Bereich im Regionalplan als Regionaler Grünzug (VRG) – Ziel der Raumordnung nach Plansatz 3.1.1 Z 82) und Z (4) - festgelegt ist, steht das Ziel der Raumordnung „Regionaler Grünzug“ der Darstellung einer gewerblichen Baufläche in den genannten Bereichen entgegen. Der Zweckverband Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb hat bereits eine Beteiligung nach § 4 Abs. 1 für den Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ durchgeführt. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die genannten Bereiche als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt. Es wird angeregt, diese Darstellung auch in den FNP zu übernehmen, da auf diese Weise der Zielkonflikt gelöst werden kann. Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	<i>Die nebenstehende Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde mittlerweile an den Entwurf des Bebauungsplanes angepasst, sodass hier keine Abweichungen mehr vorliegen. Zwar sind die Waldflächen im Bebauungsplans nicht mehr festgesetzt, allerdings sind die Flächen im Flächennutzungsplan entsprechend darzustellen. Entsprechend der Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestehen diesbezüglich keine Bedenken mehr.</i> <i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass darüber hinaus keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.</i>	Kenntnisnahme Berücksichtigung im Plan Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 2	- 3 - II. Belange der Flüchtlingsunterbringung Das Regierungspräsidium Tübingen betreibt auf dem Gelände der ehemaligen Zollernalbkaserne gemeinsam mit dem Zollernalbkreis und im Einvernehmen mit der Stadt Meßstetten eine Aufnahmeeinrichtung für ukrainische Flüchtlinge. Dies muss auch unter dem neuen FNP weiterhin möglich sein. III. Belange des Grundwasserschutzes Das Plangebiet liegt in Zone III des Wasserschutzgebiets „Quellen im Schmiedatal“. Es gelten die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 02.12.1988. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass neben den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung auch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten ist. Insbesondere aus deren § 49 ergeben sich deutliche Einschränkungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Wasserschutzgebietszone III bzw. III A. Dies kann dazu führen, dass die Ansiedlung bestimmter Betriebe nicht oder nur mit besonderen Auflagen möglich ist. IV. Belange des Naturschutzes Der Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde wird durch die Planung bislang nicht berührt. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt. Sofern sich in den Verhandlungen mit der unteren Naturschutzbehörde unüberwindbare Hindernisse bezüglich der Naturparkverordnung "IV Obere Donau" abzeichnen, wäre eine Befreiung bei der höheren Naturschutzbehörde zu beantragen. gez. Habermann	<i>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch aktuell nicht mehr in der Planung zu berücksichtigen.</i> <i>Im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes wird diese Thematik berücksichtigt und notwendige Vorkehrungen getroffen.</i> <i>Die Hinweise zum Naturschutz werden zur Kenntnis genommen.</i>	Kenntnisnahme Berücksichtigung außerhalb FNP Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung II - 79103 Freiburg i. Br. per E-Mail Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart J.Amiguette@baldaufarchitekten.de Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat R1 – Gewissenshaftliches Landesdienstzentrum Name: A. Koochel Telefon: 0761 208-3046 E-Mail: Anke.Koochel@rpf.bwl.de Geschäftszeichen: RPF9-4700-109/59/2 (bei Antwort bitte angeben) Datum: 22.10.2025 IV. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Obernheim – Nusplingen für den Bereich „ehemalige Zollernalb-Kaserne“ auf der Gemarkung der Stadt Meßstetten, Zollernalbkreis Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB Ihr Schreiben vom 13.10.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, mit dem Schreiben Az. 2511 // 23-02329 vom 13.06.2023 Stellung genommen. Unter Verweis auf die dort geäußerten, weiterhin gültigen Hinweise und Anregungen sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen. Seite 1 von 2	Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 13.06.2023, die im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung einging, ist nachfolgend samt Zwischenabwägung zur Information aufgeführt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Verweis auf die Stellungnahme, keine weiteren Anmerkungen vorgebracht werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 3	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. Mit freundlichen Grüßen A. Koschel Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: 9-D1F- Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB (pdf, 182 KiB) Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt. Seite 2 von 2	Die Allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 3	<i>Schreiben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 13.06.2023 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigelegt.</i> REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/206-3000, Fax: 0761/206-3029 Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Freiburg i. Br., 13.06.2023 Durchwahl (0761) 206-3047 Name: Mirsada Gehring-Krao Adresse: 2511 // 23-02329 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben IV. Flächennutzungsplanänderung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Obernheim – Nusplingen im Bereich der "ehemaligen Zollernalbkaserne"; Gemeinde Meßstetten, Obernheim, Nusplingen, Zollernalbkreis (TK 25: 7819 Meßstetten, 7820 Winterlingen) Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 19.05.2023 Anhörungsfrist 16.06.2023 B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen	<i>Schreiben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 13.06.2023 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigelegt.</i> Die Ausführungen zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
ZU 3	und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 13.06.2023 (Az. 2511//23-2325) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</i> <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren Massenkalks, die teilweise von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</i> <i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i> <i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</i> <i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i> <i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i> Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	<i>Die geotechnischen Hinweise wurden in den Bebauungsplan als entsprechend aufgenommen. Diese sind im Rahmen der weiteren konkreten Planungstätigkeiten zu berücksichtigen.</i> <i>Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren konkreten Planungstätigkeiten zu berücksichtigen.</i>	Berücksichtigung außerhalb FNP Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 3	Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen. Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Quellen im Schmiechatal“ wird hingewiesen. Die WSG-Zone III ist dabei vollständig von Bereichen mit der Klassifizierung WSG-Zone IIb umgeben. Geplant ist ein Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark. Hinsichtlich potentieller Gefährdungen mit Prüfungsbedarf wird auf die Ausführungen im DVGW Arbeitsblatt W 101 verwiesen. Demnach wird der Ausweisung neuer Gewerbegebiete in der Schutzzone II bzw. neuer Industriegebiete in der Schutzzone III eine hohe Gefährdung zugeordnet. Bei dem genutzten Grundwasserleiter der Oberjura-Massenkalke handelt es sich um einen Karstgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karstgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Im Umfeld des Planungsgebietes besteht Kenntnis über oberflächennahe Karststrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. Durch künstliche Markierungsversuche sind für die weitere Umgebung Nachweise erbracht worden, die die Relevanz punktueller möglicher Schadstoffeinträge für die genutzten Grundwasservorkommen und Trinkwasserfassungen belegen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt. Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	<i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen bestehen.</i> <i>Die Hinweise zum Grundwasser werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der weiteren konkreten Planungstätigkeiten (Bebauungsplan, Erschließungsplanung, Einzelvorhaben) zu berücksichtigen.</i> <i>Bergbehördliche Belange werden nicht berührt.</i>	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Berücksichtigung außerhalb FNP</i> <i>Kenntnisnahme</i>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 3	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Mirsada Gehring-Krso	<i>Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes werden nicht tangiert.</i> <i>Die nebenstehenden allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>	Kennntnisnahme Kennntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	Regierungspräsidium Stuttgart (Postfach 20 01 50 / 70712 Stuttgart a. N.) Landesamt für Denkmalpflege Name: Iris Grünert Telefon: 07141 757-2448 E-Mail: abteilung08@rps.lwl.de Geschäftszeichen: RPS83-1-255-24/411/2 (bei Antwort bitte angeben) Datum: 05.11.2025 BL, GVV Meßstetten-Nusplingen-Obernheim, FNP "4. Änderung FNP - ehemalige Zollernalbkaserne" Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Zusendung der Abwägungsergebnisse im oben genannten Verfahren. Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 15.06.2023 haben Eingang im Umweltbericht gefunden. Weder von Seiten der archäologischen Denkmalpflege noch von der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandsfrage Bedenken gegen geplante Maßnahmen und es haben sich keine weiteren zu berücksichtigenden Punkte oder Anregungen ergeben. Mit freundlichen Grüßen Iris Grünert Datenschutzhinweise Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/erklarungen-der-regierungspraesidien-b-w/ oder postalisch auf Anfrage. Seite 1 von 2	Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder von Seiten der archäologischen Denkmalpflege noch von der Bau- und Kunstdenkmalpflege Bedenken gegen geplante Maßnahmen bestehen und keine weiteren Anregungen vorgetragen werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 4	 Baden-Württemberg  Regierungspräsidium  Stuttgart — — — Seite 2 von 2		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	Regionalverband Neckar-Alb · Löwensteigplatz 1 · 72116 Münsingen Baldauf Architekten Stadtplaner Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart Name: Malen von Au Telefon: +49(0)7473-9509-21 Telefax: +49(0)7473-9509-25 E-Mail: malen.vonau@nra.de Ihr Zeichen: Unser Zeichen: 45.10-ZVGMe-1F4e Datum: 29.10.2025 lamiquet@baldaufarchitekten.de Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten-Obernheim-Nusplingen 4. Flächennutzungsplanänderung „ehemalige Zollernalb-Kaserne“, Meßstetten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 13.10.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 14.06.2023 haben wir zu oben genannter Flächennutzungsplanänderung Stellung genommen und Bedenken bezüglich Überschneidungen mit im Regionalplan als Vorranggebiet festgelegten Grünzügen erhoben. Unserer Anregung, die gewerbliche Baufläche auf den Umriss des Industrie- und Gewerbeschwerpunkts zurückzunehmen und die Überlagerungsflächen als Waldfläche darzustellen, wurde gefolgt. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten. Mit freundlichen Grüßen  Dr. Dirk Seidemann Verbandsdirektor Kopie: RP Tübingen, Referat 21 Frau Habermann / Frau Keidel-Fernandez	Es wird zur Kenntnis genommen, dass den Anregungen aus der Stellungnahme des Regionalverbands Neckar-Alb vom 14.06.2023 gefolgt wurde und aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen. Da als nächster Verfahrensschritt der Feststellungsbeschluss gefasst werden soll, findet keine weitere Beteiligung statt. Der Regionalverband Neckar-Alb wird über das Ergebnis benachrichtigt und eine digitale Planfertigung wird nach Inkrafttreten zugesandt.	Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	IHK Reutlingen - Postfach 1946 - 72708 Reutlingen baldauf architekten und stadtplaner gmbh Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Per Email Sir Ansprechpartner: Fabian Kolb E-Mail: kolb@reutlingen.ihk.de Telefon: 07121 201-122 17.10.2025 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Reutlingen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „ehemalige Zollernalb-Kaserne“ Sehr geehrte Damen und Herren, Die Industrie- und Handelskammer Reutlingen begrüßt die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der ehemaligen Zollernalb-Kaserne ausdrücklich. Die geplante Ausweisung der Fläche als Industrie- und Gewerbegebiet stellt einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung des Zollernalbkreises und der gesamten Region Neckar-Alb dar. Angesichts der in der Gewerbe- und Industrieflächenbedarfsanalyse des Zollernalbkreises prognostizierten Nachfrage von bis zu 43,3 Hektar bis 2025 und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Industrieflächen im Kreis ist die geplante Entwicklung von großer regionalwirtschaftlicher Bedeutung. Der Standort Meßstetten bietet zudem die Möglichkeit, auch produzierenden Betrieben mit höheren Emissionserwartungen eine geeignete Ansiedlungsfläche zu bieten, die in dichter besiedelten Räumen in der gesamten Region Neckar-Alb kaum mehr zur Verfügung steht. Die Fläche bietet hervorragende Voraussetzungen, um einen zukunftsfähigen industriellen Schwerpunkt zu schaffen, der sowohl die energie- und ressourceneffiziente Bewirtschaftung berücksichtigt als auch zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft beiträgt. Aus Sicht der IHK Reutlingen ist die Änderung des Flächennutzungsplans daher notwendig und sachgerecht, um die langfristige Versorgung mit Industrie- und Gewerbeflächen sicherzustellen, die wirtschaftliche Resilienz der Region zu stärken und die vorhandenen Potenziale des Standorts optimal zu nutzen. Die IHK Reutlingen unterstützt das Verfahren und empfiehlt, die Änderung wie vorgeschlagen zu beschließen. Freundliche Grüße  Fabian Kolb Bereich Standortmarketing und Netzwerke	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK Reutlingen die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ausdrücklich begrüßt. Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12.1	Von: Denecke Marc <m.denecke@netze-bw.de> Gesendet: Mittwoch, 22. Oktober 2025 14:44 An: Amiguet, Jerome (BAG) <J.Amiguet@baldaufarchitekten.de> Cc: Berger Christian <c.berger@netze-bw.de>; Moser-Danhel Saskia <s.moser-danhel@netze-bw.de> Betreff: WG: TöB: § 4 Abs. 2 BauGB / GVV Meßstetten-Nusplingen-Obernheim / IV. Änderung FNP „Ehemalige Zollernalb-Kaserne“ Sehr geehrter Herr Amiguet, im Anhang befindet sich ein Planauszug des ZV WV Hohenberggruppe. Die Leitungsverläufe sind nicht bekannt und nur vermutet. Sollte es innerhalb dieser Bereiche zu Baumaßnahmen kommen, dann bitten wir um eine Information, so dass eine weitere Abstimmung erfolgen könnte. Freundliche Grüße Marc Denecke Meister Team Rohrnetz & Wasserkompetenz Netzregion Heuberg Netze BW GmbH Werkstraße 26, 78727 Oberndorf a.N. Mobil +49 171 95 14 853 m.denecke@netze-bw.de www.netze-bw.de	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Baumaßnahmen sind nicht Inhalt der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung. Die Ausführungen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Berücksichtigung außerhalb FNP

Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12.2	Von: Externe Planungsverfahren Netze BW <bauleitplanung@Netze-BW.de> Gesendet: Mittwoch, 15. Oktober 2025 12:25 An: Amiguet, Jerome (BAG) <J.Amiguet@baldaufarchitekten.de> Cc: Netzplanung Süd <Netzplanung-Sued@netze-bw.de> Betreff: Stellungnahme § 4 Abs. 2 BauGB / GVV Meßstetten-Nusplingen-Obernheim / IV. Änderung FNP „Ehemalige Zollernalb-Kaserne“ – Vorgangs-Nr.:2023.0710 IV. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „ehemalige Zollernalb-Kaserne“, Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten, bestehend aus der Stadt Meßstetten und den Gemeinden Nusplingen und Obernheim Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom: 13.10.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, für unsere Stellungnahme (Sparte 110-kV-Netz und Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung)) vom 05.06.2025 mit der Vorgangs-Nr.: 2023.0710 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für das o.g. Bauleitplanungsverfahren heranzuziehen. Daher haben wir zum o.g. Verfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern: Netze BW GmbH Portfolio- und Stakeholdermanagement Leitungsbau Hochspannung Externe Planungsverfahren Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen.	Die Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 05.06.2023, die im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung einging, ist nachfolgend samt Zwischenabwägung zur Information aufgeführt. <i>Hinweis: Bei dem nebenstehenden Datum der Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung handelt es sich um einen Schreibfehler. Gemeint ist das Jahr 2023, nicht 2025.</i> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden. Da als nächster Verfahrensschritt der Feststellungsbeschluss gefasst werden soll, findet keine weitere Beteiligung statt. Die nebenstehende Verteileradresse wird bei zukünftigen Verfahren verwendet.	Kennntnisnahme Berücksichtigung Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 12.2	Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße, Christopher Donner, M.Sc. Portfolio- und Stakeholdermanagement Leitungsbau Hochspannung Externe Planungsverfahren Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart Telefon: +49 711 289-82413 Fax +49 711 289-83461 E-Mail: bauleitplanung@netze-bw.de		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 12.2	<i>Schreiben Netze BW GmbH vom 05.06.2023 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i> Gerhardt, Julia (BAG) Von: Externe Planungsverfahren <bauleitplanung@Netze-BW.de> Gesendet: Montag, 5. Juni 2023 17:53 An: Gerhardt, Julia (BAG) Cc: Netzplanung Süd Betreff: Stellungnahme zur IV. Flächennutzungsplanänderung im Bereich der „ehemaligen Zollernalbkaserne“, VVG Meßstetten-Nusplingen-Obernheim - Vorgangs-Nr.: 2023.0710 Anlagen: 230601_Lageplan_Kabel.pdf Kategorien: 329-007 IV.FNP Frühzeitige IV. Flächennutzungsplanänderung im Bereich der „ehemaligen Zollernalbkaserne“, VVG Meßstetten-Nusplingen-Obernheim -Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Frau Gerhardt, die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. > Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. > Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TE SN) Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach leitungsauskunft.sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. In den Änderungsbereichen befinden sich 20-kV-Leitungen bzw. Anlagen der Netze BW GmbH. Wir bitten Sie uns deshalb in den anschließenden Bauleitplanverfahren, wie zum Beispiel Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Dort nehmen wir dann die Gelegenheit wahr, konkret zu unseren jeweiligen Planungen Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie diese 20-kV-Leitungen (im beigefügten Lageplan „230601_Lageplan_Kabel.pdf“ in Rot dargestellt) in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere zentrale E-Mail-	<i>Schreiben Netze BW GmbH vom 05.06.2023 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i> <i>Die nebenstehenden Ausführungen zur bestehenden Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Erschließungsplanung bereits berücksichtigt. Umfassende Abstimmungen mit der Netze BW fanden bereits statt.</i>	Berücksichtigung außerhalb FNP

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 12.2	Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern: Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart E-Mail: bauleitplanung@netze-bw.de Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Beste Grüße Kim Jennifer Tetzlaff Externe Planungsverfahren Genehmigungsmanagement Netzentwicklung Projekte (TEPM) Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart Telefon +49 711/2 89-8 24 16 bauleitplanung@netze-bw.de www.netze-bw.de Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW. Sitz der Gesellschaft: Stuttgart, Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734. Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Giesecke Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorstandsvorsitz), Dr. Martin Kienemann, Bodo Moray, Steffen Ringwald Unsere Datenschutzhinweise sowie die Hinweise zum Widerspruchsrecht finden Sie unter: www.netze-bw.de/datenschutz	<i>Die nebenstehenden Hinweise werden im Rahmen der weiteren Beteiligungsverfahren berücksichtigt.</i>	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	Von: F.Jahrendt@telekom.de <F.Jahrendt@telekom.de> Gesendet: Mittwoch, 22. Oktober 2025 09:48 An: Amiguet, Jerome (BAG) <J.Amiguet@baldaufarchitekten.de> Betreff: AW: GVV Meßstetten-Nusplingen-Obernheim / IV. Änderung FNP „Ehemalige Zollernalb-Kaserne“ Sehr geehrter Herr Amiguet, wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur IV. Flächennutzungsplanänderung „Ehemalige Zollernalb-Kaserne“ in Meßstetten. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. Zum im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebiet werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahren detailliert Stellung nehmen. Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei)	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom keine Einwände gegen die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vorgetragen werden. Kennntnisnahme der nebenstehenden Ausführungen zu Bestandsleitungen. Die Telekom wurde bereits und wird weiterhin im Zuge des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Gebäudeanschlüsse sind nicht Inhalt der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung.	Kennntnisnahme Kennntnisnahme Kennntnisnahme Berücksichtigung außerhalb FNP-Verfahren

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 13	Web: https://www.telekom.de/bauherren <u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Mit freundlichen Grüßen Frank Jahrendt DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest Frank Jahrendt PTI 32 Strukturplanung Breitband Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen +49 771 858-404 (Tel.) E-Mail: f.jahrendt@telekom.de www.telekom.de/netz	Die nebenstehende Adresse wurde im Zuge der förmlichen Beteiligung bereits verwendet.	Bereits berücksichtigt

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 13		Der nebenstehende Bestandsplan wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14	<u>Stellungnahme</u> Bezeichnung: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „ehemalige Zollernalb-Kaserne“. Antragsteller: baldauf architekten und stadtplaner gmbh Lage: <u>Stellungnahme Wasser</u> → Wasseranschluss möglich: JA ☐ NEIN ☒ → Wenn NEIN: Erschließung Wasser: JA ☐ NEIN ☒ → innerhalb Wasserschutzgebiet: JA ☒ NEIN ☐ Wasserschutzzone: II → Löschwasserversorgung: JA ☐ NEIN ☒ Grundsatzmenge: _____ m³/h → Bedenken Wasserversorgung: JA ☐ NEIN ☐ → <u>Stellungnahme Wasser:</u> Die Thematik mit dem Wasserschutzgebiet Zone III wurde in diesem Zusammenhang mehrfach bearbeitet. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum B-Plan-Verfahren. Versorgungstechnisch befinden wir uns außerhalb unseres Netzgebietes. ☐ Bestehende Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden. Sollte eine Umverlegung oder Stilllegung der Anschlussleitungen erforderlich sein, so sind die Kosten vom Verursacher (Bauherrn) zu tragen. Bearbeiter: Tolga Bayrak 31/10/25 1 von 8	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die beigefügte Stellungnahme zum Bebauungsplan wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in die Abwägung eingestellt. Diese ist im vorliegenden FNP-Änderungsverfahren nicht von Belang.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 14	Stellungnahme <u>Stellungnahme Gas</u> → Erdgasanschluss möglich: JA ☐ NEIN ☒ → Wenn NEIN: Erschließung Gas: JA ☐ NEIN ☒ → Bedenken Gasversorgung: JA ☐ NEIN ☐ → <u>Stellungnahme Gas:</u> Außerhalb vom Netzgebiet ☐ Bestehende Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden. Sollte eine Umverlegung oder Stilllegung der Anschlussleitungen erforderlich sein, so sind die Kosten vom Verursacher (Bauherrn) zu tragen. Bearbeiter: Tolga Bayrak 31/10/25 2 von 6	Kenntnisnahme der nebenstehenden Ausführungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 14	<u>Stellungnahme</u> <u>Stellungnahme Strom</u> → Stromanschluss möglich: JA ☐ NEIN ☒ → Wenn NEIN: Erschließung Strom: JA ☐ NEIN ☒ → Bedenken Stromversorgung: JA ☐ NEIN ☒ → <u>Stellungnahme Strom:</u> außerhalb Netzgebiet ☐ Bestehende Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden. Sollte eine Umverlegung oder Stilllegung der Anschlussleitungen erforderlich sein, so sind die Kosten vom Verursacher (Bauherrn) zu tragen. ☐ Der bestehende Dachständerhausanschluss muss erhalten bleiben. Eine Veränderung (Umbau) geht zu Lasten des Verursachers (Bauherrn). <u>Bearbeiter:</u> D'Onofrio 24/10/25 3 von 6	Kenntnisnahme der nebenstehenden Ausführungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 14	Stellungnahme <u>Stellungnahme Verkehrstechnik</u> ausserhalb Netzgebiet ☐ Vor dem geplanten Gebäude / Parkplatz stehen Straßenbeleuchtungsmaste bzw. Fundamente. Diese Maste und Leuchten sind zu sichern. Sollten Maste die Zufahrt oder Einfahrt zu Park- und Abstellflächen behindern, sind die Kosten für die Versetzung durch den Bauherrn zu tragen. Die Versetzungen sind nur im Rahmen der Beleuchtungs-DIN möglich und mit den Altbauwerken abzuklären. Bei Versetzung des Masts wegen Behinderung der Bautätigkeit sind die Kosten vom Auftraggeber zu entrichten. ☐ Vor dem geplanten Gebäude steht/stehten ein/mehrere Straßenbeleuchtungsmast(e). Diese(r) Mast(e) muss/müssen am Standort verbleiben. Eine Versetzung ist nicht möglich. Durch die Dachüberhänge auf öffentlichen Grund ist/sind der/die Mast(e) auszusparen bzw. so einzubinden, dass ein Auswechseln jederzeit möglich ist. ☐ Durch das Grundstück verläuft eine Kabeltrasse. Dieses Kabel ist im Zuge der Überbauung mit Halbschalen zu sichern oder umzulegen. Bearbeiter: <u>Thomas Haas</u> 13/10/25	Kenntnisnahme der nebenstehenden Ausführungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 14	Stellungnahme <u>Stellungnahme Wärme</u> → Wärmeanschluss möglich: JA ☐ NEIN ☒ → Wenn NEIN: Erschließung Wärme: JA ☐ NEIN ☒ → Bedenken Wärmeversorgung: JA ☐ NEIN ☐ → <u>Stellungnahme Wärme:</u> Außerhalb unseres Netzgebiets ☐ Bestehende Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden. Sollte eine Umverlegung oder Stilllegung der Anschlussleitungen erforderlich sein, so sind die Kosten vom Verursacher (Bauherrn) zu tragen. Bearbeiter: <u>Tolga Bayrak</u> 31/10/25 5 von 6	Kenntnisnahme der nebenstehenden Ausführungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 14	Stellungnahme <u>Fachtechnisch geprüft durch die Abteilung T1</u>  Digital unterschrieben von Kurt Martin Datum: 2025.11.03 16:13:18 +0100 Unterschrift: Sonstiges Anmerkung der Albstadtwerke GmbH: Etwaige Kosten für eine Umverlegung sind vom Verursacher zu tragen. Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit den Albstadtwerken zwecks Abstimmung und eventueller Verlegung in Kontakt (Messstellenbetrieb/Netzanmeldungen: 07432/160-4270). Zur Gewährleistung der Versorgung mit Wasser/Strom/Gas bitte rechtzeitige Mitteilung welche Anschlusswerte benötigt werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter https://www.albstadtwerke.de/service/installateure-bauehren/ Messstellenbetrieb/Netzanmeldungen, Tel.: 07432/160-4270, Email: Netzanmeldung@albstadtwerke.de Vor Beginn der Grab- und Abbrucharbeiten bitte autorisierte Leitungspläne einholen, Kontakt: Albstadtwerke GmbH, Geoinformation und Vermessung, Tel.: 07432/160-4370. Gewünschte Pläne können Sie auch über unsere automatische Planauskunft abrufen: https://planauskunft.albstadtwerke.de/apak/	Kenntnisnahme der nebenstehenden Ausführungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
15	Von: Zaiser, Caroline <Caroline.Zaiser@bundesimmobilien.de> Gesendet: Donnerstag, 16. Oktober 2025 11:03 An: Amiguet, Jerome (BAG) <J.Amiguet@baldaufarchitekten.de>; Drücker, Julia-Elisa (BAG) <j.druecker@baldaufarchitekten.de> Cc: ,heike.bartenbach@iigp-zollernalb.de' <heike.bartenbach@iigp-zollernalb.de>; Bühl, Max <Max.Buehl@bundesimmobilien.de>; Stein, Andreas <Andreas.Stein@bundesimmobilien.de> Betreff: § 4 Abs. 2 BauGB / GVV Meßstetten-Nusplingen-Obernheim / IV. Änderung FNP „Ehemalige Zollernalb-Kaserne“ E-Mail: Hoch Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezug auf Ihre E-Mail vom 13.10.2025 „TöB: § 4 Abs. 2 BauGB / GVV Meßstetten-Nusplingen-Obernheim / IV. Änderung FNP „Ehemalige Zollernalb-Kaserne“ nehme ich wie folgt Stellung: Ich darf Sie eingehend darum bitten, die beim Bund verbleibende Fläche (Flurstück 12740/4, Gemarkung Meßstetten) nicht als [REDACTED] zu bezeichnen, da hier Sicherheitsaufgaben von Behörden und Organisationen zu wahren sind. Gewünscht ist die Bezeichnung Sondergebiet „Bund“ oder „Bund – Betriebsgelände“. Ich verweise auf untenstehende E-Mail von Frau Harbrecht vom 16.06.2023. Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Caroline Zaiser Objektmanagerin T +49 731 550 570-433 M +49 160 84 24 504 Caroline.Zaiser@bundesimmobilien.de Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts – Hauptstelle Freiburg – Sparte Facility Management Grüner Hof 2, 89073 Ulm www.bundesimmobilien.de	Die nebenstehenden Ausführungen können nicht nachvollzogen werden. Bei der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um die Änderung von einer Sonderbaufläche in eine gewerbliche Baufläche. Zur Klärung der Sachlage wurde die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben direkt kontaktiert. Auf die nachfolgende Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird verwiesen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 15	Von: Zaiser, Caroline <Caroline.Zaiser@bundesimmobilien.de> Gesendet: Donnerstag, 16. Oktober 2025 13:29 An: Amiguet, Jerome (BAG) <J.Amiguet@baldaufarchitekten.de> Cc: Stein, Andreas <Andreas.Stein@bundesimmobilien.de>; Bühl, Max <Max.Buehl@bundesimmobilien.de> Betreff: AW: § 4 Abs. 2 BauGB / GVV Meßstetten-Nusplingen-Obernheim / IV. Änderung FNP "Ehemalige Zollernalb-Kaserne" Sehr geehrter Herr Amiguet, in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen (siehe Anlage) ist noch von „[REDACTED]“ die Rede. Diese ist jedoch vom 21.06.2023. Ich wollte mit meiner Stellungnahme nur noch einmal auf die Dringlichkeit hinweisen, dass [REDACTED] nicht genannt werden darf und dies auch weiterhin bei eventuellen Änderungen/Veröffentlichungen, etc. berücksichtigt werden muss. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Caroline Zaiser Objektmanagerin T +49 731 550 570-433 M +49 160 84 24 504 Caroline.Zaiser@bundesimmobilien.de Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts – Hauptstelle Freiburg – Sparte Facility Management Grüner Hof 2, 89073 Ulm www.bundesimmobilien.de	Die aufgeführte Stellungnahme vom Regierungspräsidium vom 21.06.2023 ging im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ein. Aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe unter anderem mit „(...) <i>den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen</i> (...)“ im Internet zu veröffentlichen. Bei der genannten Stellungnahme des RP Tübingen handelt es sich um eine solche umweltbezogene Stellungnahme, weshalb sie aufgeführt wurde. Im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ wird Stand Entwurf vom 01.07.2025 kein Sonstiges Sondergebiet ausgewiesen, sondern Gewerbe- und Industriegebiete.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
17	Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com> Gesendet: Montag, 27. Oktober 2025 10:55 An: Amiguet, Jerome (BAG) <J.Amiguet@baldaufarchitekten.de> Betreff: RE: TöB: § 4 Abs. 2 BauGB / GVV Meßstetten-Nusplingen-Obernheim / IV. Änderung FNP "Ehemalige Zollernalb-Kaserne" Sehr geehrter Herr Amiguet, vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com Mit freundlichen Grüßen i.A. Ursula Kraus Ericsson Services GmbH	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben hat. Die nebenstehende E-Mailadresse wurde im Zuge der förmlichen Beteiligung verwendet.	Kennntnisnahme Bereits berücksichtigt

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
19	Von: Gritsch, Juergen <Juergen.Gritsch@albstadt.de> Gesendet: Donnerstag, 13. November 2025 09:46 An: Amiguet, Jerome (BAG) <J.Amiguet@baldaufarchitekten.de> Cc: Mayer, Axel <Axel.Mayer@albstadt.de>; Balachandra, Sharuni <Sharuni.Balachandra@albstadt.de> Betreff: WG: 2025-10-14_TöB: § 4 Abs. 2 BauGB / GVV Meßstetten-Nusplingen-Obernheim / IV. Änderung FNP "Ehemalige Zollernalb-Kaserne" Guten Tag Herr Amiguet, wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Jürgen Gritsch Stadtverwaltung Albstadt Stadtplanungsamt Jürgen Gritsch Bauleitplanung Am Markt 2 72461 Albstadt	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
25	Von: Lehn, Maik <Lehn@stetten-akm.de> Gesendet: Montag, 13. Oktober 2025 09:17 An: Amiguet, Jerome (BAG) <J.Amiguet@baldaufarchitekten.de> Betreff: § 4 Abs. 2 BauGB / GVV Meßstetten-Nusplingen-Obernheim / IV. Änderung FNP "Ehemalige Zollernalb-Kaserne" Sehr geehrter Herr Amiguet, vielen Dank für die Beteiligung. Von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Bedenken oder Hinweise. Freundliche Grüße <i>Maik Lehn</i> <i>Bürgermeister</i> Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt Schlosshof 1 72510 Stetten am kalten Markt Telefon: 0 75 73 / 95 15 31 Telefax: 0 75 73 / 95 15 55 Mail to: lehn@stetten-akm.de www.stetten-akm.de	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen werden.	Kenntnisnahme